

DISTANZUNTERRICHT

Präambel

Die Vorgaben des Schulministeriums sehen vor, dass der Distanzunterricht gleichwertig neben dem Präsenzunterricht steht. Dieses Konzept dient als Grundlage, um ggf. Distanzlernen möglichst schnell und reibungslos umzusetzen und der Schülerschaft adäquate Methoden für das Distanzlernen zu vermitteln. Gleichwohl sieht das Kollegium der Theodor-Fliedner-Schule keine Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht, da die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung auf bestimmte Bedingungen angewiesen sind, die sich z. T. nur im Präsenzunterricht realisieren lassen, u.a.:

- Lernerfolge werden oft (nur) durch eine durchgehende positive Verstärkung erreicht. Es bedarf der stetigen extrinsischen Motivation, damit die Schüler/-innen „bei der Sache“ bleiben.
- Viele Schüler/-innen brauchen ein hohes Maß an Anleitung, Strukturierung und Lenkung in jeder Unterrichtsphase, die nur im persönlichen Kontakt möglich ist.
- Die Grundlage für eine emotionale Stabilisierung und Entwicklung ist die Beziehungsarbeit zwischen Klassenleitungen bzw. weiteren (Lehr-) Kräften und den Schüler/-innen, die nicht „auf Distanz“ realisiert werden kann.
- Für viele Schüler/-innen sind Verhaltensvorbilder im direkten Umgang erforderlich, um Fortschritte im sozialen Bereich zu machen.
- Nicht alle Schüler/-innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen sind ohne personelle Unterstützung in der Lage, digitale Lernformate oder Wochenpläne selbstständig zu bearbeiten. Auch die Eltern können (nicht uneingeschränkt) Hilfe leisten. Insofern ist der Lernfortschritt im Distanzlernen nicht vergleichbar mit dem in Präsenz.

Rechtlicher Rahmen

Im Regelfall wird der Unterricht in Präsenzform erteilt. Wenn dies unter bestimmten Umständen nicht möglich sein sollte, kann alternativ dazu auch Distanzunterricht erteilt werden:

Durch die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ wurde die rechtliche Grundlage für das Distanzlernen geschaffen, die bis auf Weiteres auch weiterhin gültig ist.

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maße wie beim Präsenzunterricht verpflichtet. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt. Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, fließen in die Beurteilung ein. Klassenarbeiten und schriftliche Lernstandsüberprüfungen finden aber durch Anwesenheit in Präsenz statt.

Distanzunterricht in Quarantänefällen ist nur dann vorgesehen, wenn Personen sich ohne Krankheitssymptome in Isolation begeben müssen. Erkrankte Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind aus genesungsförderlichen Gründen, wie auch sonst bei Erkrankungen üblich, vom Unterricht befreit.

Pädagogische Grundsätze

Unterricht vorausschauend im Hinblick auf ein mögliches Distanzlernen zu planen, bedeutet, Lernprozesse bewusst so zu gestalten, dass sie didaktisch und methodisch nicht einseitig von der Präsenz im Klassenzimmer abhängig sind. Das lässt sich prägnant in einer didaktischen Maxime formulieren: „Plane den Unterricht stets so, dass er mit möglichst wenigen Änderungen sowohl im Präsenz- als auch im reinen Distanzunterricht lernförderlich umsetzbar ist“. Damit die Schülerinnen und Schüler erfolgreich im Distanzunterricht lernen können, ist es erforderlich, notwendige Arbeitsweisen umfassend während des Präsenzunterrichts einzuüben. Fokus sollte dabei besonders darauf liegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Lernprozesse selbst steuern können (Nutzung der Apps), sie mit anderen kommunizieren können („richtig“ telefonieren, Starten von Videokonferenzen), Lernprodukte kritisch reflektieren können (Selbstkontrollen gewinnbringend nutzen).

Lehrkräfte im Distanzlernen halten regelmäßig Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern. Dies erfolgt über telefonische Sprechstunden, ergänzend durch Emails und ggf. Videokonferenzen (s.u.), in Einzelfällen auch durch Hausbesuche.

Organisation

Gemäß der schulrechtlichen Vorgaben ist an der Theodor-Fliedner-Schule ist das Distanzlernen in folgenden Fällen möglich:

1. Die Schule ist aufgrund einer Extrem-Wetterlage geschlossen und der Präsenzbetrieb ist ausgesetzt.
2. Schulgebäude (auch einzelne) können wegen einer konkreten Gesundheitsgefahr durch ein unvorhersehbares Ereignis wie Großbrand, Hochwasser, eine akute Bedrohungslage oder ein anderer Katastrophenfall nicht genutzt werden und kurzzeitig können keine Ausweichräumlichkeiten durch den Schulträger bereitgestellt werden.
3. Ein Schulgebäude steht aufgrund einer religiösen, wissenschaftlichen oder kulturellen Veranstaltung von landes- oder bundesweiter Bedeutung kurzzeitig nicht zur Verfügung.
4. Die Schule oder einzelne Klassen sind auf Anweisung des Gesundheitsamtes vollständig in Quarantäne.

5. Einzelne Schülerinnen und Schüler sind in Quarantäne.
6. Einzelne Schülerinnen und Schüler nehmen aufgrund einer eigenen Vorerkrankung oder der Vorerkrankung einer Person im häuslichen Umfeld nicht am Präsenzunterricht teil.
7. Eine Lehrkraft befindet sich in Quarantäne oder erteilt während einer Pandemielage aufgrund einer Vorerkrankung keinen Präsenzunterricht.

In Extremwetterlagen oder bei umfassenden Quarantänemaßnahmen wird der Distanzunterricht ab dem ersten Tag des Erfordernisses in digitaler Form erteilt (Fälle eins und zwei). Dazu genutzt werden:

- die digitalen Endgeräte (iPads) für Schüler/-innen und Lehrkräfte
- Videokonferenzen, z.B. über Jitsi
- Bereitstellung von Lernmaterialien über die Plattform Task-Cards, die zentrale Anlaufstelle für die Schüler/-innen ist stets auf der Homepage hinterlegt.
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial über die Anton-App
- Weitere digitale Arbeitsformate, z.B. „Worksheet-Crafter“ u.a.m.

Sofern es aufgrund der Kurzfristigkeit oder aufgrund einer angeordneten Ganztagsbetreuungsnotwendigkeit erforderlich ist, werden Not-Auffanggruppen an den Schulstandorten eingerichtet (an der Lübecker Straße unter Einbezug der Kräfte der Offenen Ganztagschule). Innerhalb der Unterrichtszeiten beschäftigen sich die Schüler/-innen mit dem Unterrichtsmaterial.

Sofern nur einzelne Schüler/-innen Distanzunterricht erhalten (Fälle fünf und sechs) ist abweichend von den vorhergehenden Regelungen durch die Klassenleitung ein Wochenplan zu erstellen. Dieser kann sowohl analoge wie auch digitale Materialien enthalten, ggf. auch in hybrider Form über QR-Codes (die Links zu Arbeitsmaterial enthalten). Er wird den Schüler/-innen in digitaler Form zur Verfügung gestellt, bzw. analoge Formate werden von den Eltern in der Schule abgeholt. Die Ergebnisse sind unaufgefordert nach Ablauf einer Woche bzw. bei Aushändigung des nächsten Wochenplans bei der Klassenleitung einzureichen. Weitere Lehrkräfte in der Klasse beteiligen sich an der Erstellung des Wochenplans für die von Ihnen unterrichteten Fächer. Wochenpläne beinhalten Materialien entsprechend des individuellen Förderplans für die Schüler/-innen. Um den Schüler/-innen das strukturierte Arbeiten mit den Materialien zu erleichtern, ist es empfehlenswert, den Wochenplan in fünf einzelne Tagespläne zu strukturieren (ggf. mit Übersichtsblatt zur besseren Nachvollziehbarkeit).

Die nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte (Fall fünf) unterstützen die vor Ort tätigen Kolleginnen und Kollegen in der Unterrichtsplanung und –vorbereitung in dem Umfang, in dem sie keinen Präsenzunterricht erteilen. Hier klären die Kolleginnen und Kollegen untereinander, ob die Materialien nur vorbereitet oder schon komplett kopiert bereitgelegt werden. Klassenleitungen, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen, bleiben verantwortlich für alle organisatorischen Aufgaben des Klassenleitungsbereichs.

Informationsfluss

Die Umstellung auf Distanzunterricht in den Fällen eins bis vier (s.o.) erfolgt bei Bedingungen, unter denen persönliche Treffen in der Regel nicht möglich/sinnvoll sind. Im Gegensatz zu den üblichen Gremienprozessen erfolgt daher u.U. keine Abstimmung, sondern eine zeitnahe Informationsweitergabe:

- Allgemein: Auf der Schulhomepage
- Von der Schulleitung an die Kolleginnen und Kollegen: Per Email und über den Logineo-Messenger
- An die Erziehungsberechtigten: Telefonisch durch die Klassenleitungen (ergänzend: Homepage)
- Weitere Mitarbeitende telefonisch oder per Mail: Durch Schulleitung bei übergeordneten Aufgaben (z.B. Hausmeister), durch die Klassenleitungen bei Klassen oder schülerbezogenen Aufgaben (z.B. Integrationskräfte, Lernförderung, Klassenprojekte)

In den Fällen fünf und sechs werden individuelle Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Klassenleitungen getroffen.

Im Fall sieben vereinbart die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft die Modalitäten für den Distanzunterricht.